

26.09.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - R

zu **Punkt ...** der 1025. Sitzung des Bundesrates am 7. Oktober 2022

Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Europäischen Rat, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Schengen-Statusbericht 2022**COM(2022) 301 final; Ratsdok. 9478/22****A****Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat bekräftigt, dass die offenen Grenzen im Schengenraum Kernbestandteil der europäischen Idee und wirtschaftlich unabdingbar sind. Sie verbinden tagtäglich Menschen miteinander. Der grenzüberschreitende Austausch und der kleine Grenzverkehr sind ein Kernbestandteil der europäischen Idee.
2. Der Bundesrat unterstreicht, dass die Binnengrenzen in der EU auch in Krisenfällen möglichst geöffnet bleiben sollten. Grenzkontrollen dürfen nur das letzte Mittel sein. Im Zuge der COVID19-Pandemie wurden der große Wert eines einheitlichen europäischen Vorgehens und einer engen grenzüberschreitenden Zusammenarbeit – etwa in grenzüberschreitenden Task Forces mit Nachbarländern – besonders deutlich.

3. Im Rahmen der neuen Schengen-Governance begrüßt der Bundesrat eine gestärkte politische Steuerung durch die Einführung eines „Schengenrates“, ebenso wie regelmäßige Berichte der Kommission zum Stand des Schengen-Systems.
4. Mit Blick auf die EU-Binnengrenzen müssen Herausforderungen frühzeitig identifiziert und die Koordinierung zwischen betroffenen Mitgliedstaaten intensiviert werden. Insbesondere der frühzeitige gegenseitige Informationsaustausch und ein konzertiertes Vorgehen sind unerlässlich, um in Grenzregionen eine vollständige und dauerhafte Freizügigkeit sicherzustellen.
5. Um das Schengen-System auch in Zukunft krisenfest zu machen, sollte im Rahmen der Reform des Unionskodexes für das Überschreiten der Grenzen durch Personen (COM (2021) 891 final) aus Sicht des Bundesrates ein Mindestmaß an notwendigen Grenzübertritten definiert werden, die auch im Krisenfall nicht ausgesetzt werden können.
6. Die im Vorschlag für eine Reform des Unionskodexes enthaltene Verpflichtung zur Risikobewertung, die ein Mitgliedstaat bei seiner Entscheidung über die vorübergehende Wiedereinführung oder die Verlängerung der Grenzübertrittskontrollen an den Binnengrenzen durchführen muss, sollte eng mit den Partnern im grenznahen Raum abgestimmt werden, um ein koordiniertes Handeln in der EU zu fördern.

B

7. Der **Ausschuss für Innere Angelegenheiten** und
der **Rechtsausschuss**

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.